

Thema

DER ZEITLICHE GELTUNGSBEREICH DES BERUFSRECHTS



Franco Strub Rechtsanwalt M.A. HSG, Lehrbeauftragter für Anwaltsrecht an der Universität Luzern,
Wissenschaftlicher Assistent und Doktorand an der Universität Zürich *

Stichworte: Berufsregeln, Disziplinalgewalt, Aufsichtskompetenz, Beendigung, temporaler Anwendungsbereich

Mit der Eintragung in das Anwaltsregister wird ein Anwalt dem Berufsrecht unterstellt. Umstritten ist, ob dies im Umkehrschluss bedeutet, dass mit der Löschung aus dem Anwaltsregister der Anwendungsbereich des Berufsrechts umfassend dahinfällt oder aber die Disziplinalgewalt der Aufsichtsbehörde die Austragung aus dem Anwaltsregister überdauern kann. Der vorliegende Beitrag widmet sich dieser Frage und untersucht den zeitlichen Geltungsbereich des Berufsrechts.

I. Einleitung

Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) gilt für Personen, die über ein Anwaltspatent verfügen und in der Schweiz «im Rahmen des Anwaltsmonopols Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten» ([Art. 2 Abs. 1 BGFA](#)). Die kantonalen Aufsichtsbehörden beaufsichtigen die Anwälte, die auf ihrem Gebiet «Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten» ([Art. 14 BGFA](#)). Die Unterstellung unter das Anwaltsgesetz und damit unter die Berufsregeln sowie die Disziplinalgewalt der Aufsichtsbehörde beginnt folglich mit der Aufnahme der Tätigkeit im Monopolbereich.¹ Nach einhelliger Auffassung gilt die Tätigkeit im Monopolbereich nicht erst mit der tatsächlichen Berufsausübung im Monopolbereich als aufgenommen, sondern bereits mit der Eintragung in das kantonale Anwaltsregister bzw. in die öffentliche Liste nach [Art. 28 BGFA](#).² Dies leuchtet nicht nur aus praktischen Gründen ein, sondern auch deshalb, weil der Gesetzgeber eine für das Publikum leicht verständliche Regelung schaffen wollte.³ Wendet sich ein Rechtsuchender an eine Anwältin, die im Anwaltsregister eingetragen ist, soll er die Gewissheit haben, dass sie den Berufsregeln und der Disziplinalgewalt der Aufsichtsbehörde untersteht.⁴

Unklar ist, ob umgekehrt mit der Löschung aus dem Anwaltsregister der Geltungsbereich der Berufsregeln und die Disziplinalgewalt der Aufsichtsbehörde insgesamt entfallen. Wäre dies der Fall, könnten Berufsregelverletzungen, die während der Zeit, als ein Anwalt noch im Register eingetragen war, begangen wurden, nicht mehr nachträglich sanktioniert werden. Darüber hinaus wäre ein aus dem Register gelöschter Anwalt auch nicht mehr zur weiteren Einhaltung der Berufsregeln verpflichtet. Anwälte hätten somit nach Beendigung ihrer Monopoltätigkeit lediglich noch allfällige das Mandatsverhältnis überdauernde zivil- und strafrechtliche Pflichten zu beachten, nicht aber die disziplinarbewehrten Berufsregeln. Auch die in [Art. 13 BGFA](#) statuierte Berufsregel, wonach Anwälte «zeitlich unbegrenzt» dem Berufsgeheimnis unterstehen, würde insofern

Das Dokument "Der zeitliche Geltungsbereich des Berufsrechts" wurde von Patric Nessler, Schweizerischer Anwaltsverband, Bern am 19.11.2024 auf der Website anwaltsrevue.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024

nicht mehr gelten.

Die beiden Aspekte des zeitlichen Geltungsbereichs der Berufsregeln einerseits und des Wegfallens der Disziplinargewalt der Aufsichtsbehörde andererseits sind miteinander verknüpft. Denn es wäre wertungswidersprüchlich, die Geltung gewisser Berufsregeln über die Beendigung der Monopoltätigkeit vorzuschreiben, wenn

die Disziplinargewalt der Aufsichtsbehörde bereits mit der Austragung aus dem Anwaltsregister entfallen würde.⁵ Im Folgenden sollen deshalb in Bezug auf diese beiden Gesichtspunkte der Stand von Rechtsprechung und Lehre dargestellt werden (Kapitel II), die dort vertretenen Auffassungen im Rahmen einer methodenpluralistischen Gesetzesauslegung analysiert werden (Kapitel III) und im Anschluss (Kapitel IV) Implikationen abgeleitet werden betreffend die Frage, ob für immer beaufsichtigter Anwalt bleibt, wer einmal beaufsichtigter Anwalt war.

II. Stand von Rechtsprechung und Lehre

1. Rechtsprechung des Bundesgerichts

Das Bundesgericht hatte sich bisher nicht mit dem zeitlichen Geltungsbereich der Berufsregeln zu befassen. In Übereinstimmung mit dem Wortlaut von [Art. 13 BGFA](#) hält es zwar regelmässig fest, dass das Berufsgeheimnis «zeitlich unbegrenzt» gilt.⁶ Im Zusammenhang mit [Art. 12 lit. c BGFA](#) spricht es sodann davon, dass «die anwaltliche Treuepflicht in zeitlicher Hinsicht unbeschränkt ist».⁷ Beides muss aber nicht auf eine die Tätigkeit im Monopolbereich überdauernde Wirkung der entsprechenden Berufsregeln hinweisen. Es kann ebenso gut bedeuten, dass die entsprechenden Berufsregeln lediglich im grundsätzlichen Anwendungsbereich des BGFA unlimitiert gelten.⁸

Zur Frage des Erlöschens der Disziplinargewalt hat sich das Bundesgericht unter der Ägide des BGFA erstmals in einem nicht amtlich publizierten Urteil aus dem Jahr 2005 geäussert und erwogen, dass ein Antrag eines Anwalts auf unverzügliche Löschung aus dem Anwaltsregister während eines laufenden Disziplinarverfahrens die Verhängung eines Berufsverbots nicht verhindere.⁹ Zur Begründung führte das Bundesgericht den normativen Grund an, dass das Berufsverbot auch verhindern soll, dass der Anwalt sich wieder in das Anwaltsregister eintragen lassen könne.¹⁰

Sechs Jahre später wurde dann in [BGE 137 II 426](#) obiter festgehalten, dass die Löschung eines Anwalts aus dem Register weder die Eröffnung noch die Fortführung eines Disziplinarverfahrens verhindere («*La radiation d'un avocat du registre n'empêche ainsi ni l'ouverture ni la poursuite d'une procédure disciplinaire*»¹¹). Zugrunde lag diesem Entscheid ein Verfahren betreffend Löschung aus dem Anwaltsregister wegen eines mit dem Anwaltsberuf nicht vereinbaren Strafurteils. Der betroffene Anwalt erachtete die gestützt auf [Art. 8 Abs. 1 lit. b BGFA](#) erfolgte Löschung seines Registereintrags als unverhältnismässig und machte geltend, dass die in [Art. 17 BGFA](#) vorgesehene Disziplinar massnahme des befristeten Berufsausübungsverbots ein wesentlich schwereres Fehlverhalten voraussetzen würde, womit auch die Löschung aus dem Anwaltsregister unverhältnismässig sei.¹² Das Bundesgericht erachtete diesen Vergleich als nicht stichhaltig, zumal das Disziplinarverfahren nach [Art. 14 ff. BGFA](#) vom Lösungsverfahren nach [Art. 9 BGFA](#) unabhängig sei. Im Zentrum der bundesgerichtlichen Argumentation stand hier also nicht die Auswirkung einer Löschung aus dem Anwaltsregister auf das Disziplinarverfahren, sondern vielmehr der fehlende Zusammenhang zwischen dem Verfahren nach [Art. 9 BGFA](#) (Lösungsverfahren) und [Art. 14 ff. BGFA](#) (Disziplinarverfahren).¹³ Die in [BGE 137 II 426](#) gemachte Aussage

Das Dokument "Der zeitliche Geltungsbereich des Berufsrechts" wurde von Patric Nessier, Schweizerischer Anwaltsverband, Bern am 19.11.2024 auf der Website anwaltsrevue.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024

wiederholte das Bundesgericht, wiederum ohne Entscheidrelevanz, im Urteil [2C_291/2018](#) vom 7.8.2018.¹⁴ Dort hatte das Bundesgericht die Verhältnismässigkeit eines Lösungsentscheids und einer Disziplinar massnahme zu prüfen, die gleichentags mit demselben Entscheid ausgesprochen wurden.¹⁵ Es musste sich somit auch in diesem Fall nicht mit der Frage auseinandersetzen, ob das Aussprechen einer Disziplinar massnahme gegenüber einer bereits aus dem Anwaltsregister gelöschten Person zulässig ist.¹⁶

Anders gelagert und für die vorliegende Frage ergiebig gewesen wäre der dem Urteil [2C_335/2023](#) vom 19.10.2023 zugrunde liegende Sachverhalt. Dort hatte die kantonale Aufsichtsbehörde eine Löschung aus dem Anwaltsregister und eine Disziplinar massnahme gegen einen Anwalt ausgesprochen, der unmittelbar zuvor auf eigenen Antrag aus dem Anwaltsregister gelöscht worden war.¹⁷ Da jedoch in letzter Instanz die Frage nach der Zulässigkeit der Disziplinar massnahme nicht mehr strittig war, kann auch diesem Bundesgerichtsurteil für die hier interessierende Frage nichts Eindeutiges entnommen werden.¹⁸

In einem gewissen Kontrast zu den vorgenannten Präjudizien steht das Urteil [2C_897/2015](#) vom 25.5.2016, in welchem in Fünferbesetzung festgehalten wurde: «Disziplinarische Massnahmen können von Bundesrechts wegen ebenfalls nur gegen Anwälte ausgesprochen werden, welche dem BGFA unterstehen.»¹⁹ Auch dieses Präjudiz ist für den hier relevanten Kontext aber nur von untergeordneter Bedeutung, zumal es in Bezug auf die Abgrenzung zwischen (zulässigen) kantonalen Administrativmassnahmen und (unzulässigen) kantonalen Disziplinar massnahmen erging.

Insgesamt ist somit festzuhalten, dass sich das Bundesgericht bisher noch nie vertieft mit dem zeitlichen Geltungsbereich des Berufsrechts zu befassen hatte. Die vorhandenen Präjudizien deuten aber darauf hin, dass die Disziplinargewalt der kantonalen Aufsichtsbehörden nach höchststrichterlicher Auffassung die Löschung aus dem Anwaltsregister grundsätzlich überdauern dürfte.

2. Kantonale Rechtsprechung

Auf kantonaler Ebene hat sich das Zürcher Verwaltungsgericht im Jahr 2015 zum Geltungsbereich der Berufsregeln dahingehend geäussert, dass aufgrund des Wortlauts von [Art. 13 BGFA](#), wonach Anwälte dem Berufsgeheimnis «zeitlich unbegrenzt» unterstehen, die Pflicht zur Geheimniswahrung die Beendigung der Monopoltätigkeit überdauern müsse.²⁰ Dasselbe gelte für «gewisse Sorgfaltspflichten, wie etwa die Aktenaufbewahrung».²¹

Auch zur Frage der Beendigung der Aufsichtskompetenz hat das Zürcher Verwaltungsgericht klar Stellung bezogen. Erstmals tat es dies im Jahr 2009, als es einen Entscheid der Zürcher Aufsichtskommission aufhob, mit dem diese gegenüber einem Anwalt ein befristetes Berufsausübungsverbot verhängt hatte, obwohl er im Zeitpunkt der Einleitung des Disziplinarverfahrens nicht mehr im Anwaltsregister eingetragen war.²² Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht den Wortlaut von [Art. 14 BGFA](#) ins Feld, wonach die Aufsichtsbehörde Anwälte beaufsichtigt, die auf ihrem Gebiet «Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten».²³ Daraus ergebe sich, dass gegenüber Anwälten, die nicht mehr im Anwaltsregister verzeichnet seien, keine Aufsichtskompetenz bestehe. Des Weiteren verwies das Zürcher Verwaltungsgericht auf die Botschaft zum BGFA, in der festgehalten wird, dass eine Disziplinar massnahme nur angeordnet werden kann, «wenn die Anwältin oder der Anwalt im kantonalen Register eingetragen und folglich der Aufsichtsbehörde unterstellt ist. Droht einer Anwältin oder einem Anwalt ein Disziplinarverfahren, kann sie oder er deshalb die Streichung im Register verlangen, um der disziplinarischen Verfolgung zu entgehen.»²⁴ Die im Vernehmlassungsverfahren vom Kanton Bern und vom Kantonsgericht Obwalden gestellte Forderung, dass die Löschung des Registereintrags

während eines laufenden Disziplinarverfahrens nicht möglich sein soll, sei im Gesetzgebungsverfahren unberücksichtigt geblieben, womit sich der Gesetzgeber bewusst dafür entschieden habe, dass sich ein Anwalt durch Streichung aus dem Register einer Disziplinarmaßnahme entziehen könne. Disziplinarmaßnahmen würden denn auch nicht dazu dienen, begangenes Unrecht zu sanktionieren, sondern sollten das Wohlverhalten des betroffenen Anwalts zukunftsgerichtet sicherstellen.²⁵ Das Zürcher Verwaltungsgericht bestätigte diesen Entscheid im Jahr 2010.²⁶

Im Jahr 2015 änderte das Zürcher Verwaltungsgericht dann allerdings seine Rechtsprechung und kam nach einer erneuten Auslegung der einschlägigen Normen zum Schluss, «dass die Aufgabe der Tätigkeit im Monopolbereich und die Löschung des Registereintrags die Aufsichtskompetenz und die Disziplinarbefugnis der Aufsichtskommission nicht untergehen lassen».²⁷ Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung stelle der Geltungsbereich des BGFA grammatisch nicht auf den Registereintrag, sondern die Tätigkeit im Monopolbereich ab. Der Gesetzeswortlaut ordne nicht an, dass mit der Löschung des Registereintrags oder der Aufgabe der Tätigkeit im Anwaltsmonopol die damit verbundene Aufsichtskompetenz dahinfalle.²⁸ Auch die Gesetzessystematik belege dies, da bestimmte Berufspflichten das Ende der Tätigkeit im Monopolbereich überdauern würden.²⁹ Eine andere Lösung widerspräche dem Sinn und Zweck des Gesetzes, zumal sie dazu führen würde, dass Pflichtverletzungen gegen Ende der Berufstätigkeit kaum mehr sanktioniert werden könnten, was der Generalprävention abträglich wäre.³⁰ Die anderslautenden Ausführungen in der Botschaft zum BGFA hätten keinen konkreten Niederschlag im Gesetz gefunden und im Parlament nicht zu Diskussionen Anlass gegeben, womit dem historischen Auslegungselement kein entscheidendes Gewicht zukomme.³¹ Das Zürcher Verwaltungsgericht bestätigte diesen Entscheid im Jahr 2023.³²

Die Verwaltungsgerichte der Kantone Solothurn und Zug haben diese (geänderte) Zürcher Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Aufsicht im Gesundheitswesen rezipiert, ohne sie bisher konkret auf den Anwaltsberuf anzuwenden.³³ Im Einklang damit erachtet auch der Genfer Cour de Justice die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen trotz vorgängiger Löschung aus dem Anwaltsregister als zulässig.³⁴ Auch die Anwaltskammer des Kantons Waadt ist der Ansicht, dass die Löschung eines Anwalts aus dem Anwaltsregister die Aufsichtsbehörde nicht daran hindere, ein Disziplinarverfahren für Tatsachen vor der Löschung zu eröffnen.³⁵

Anderer Meinung ist das Verwaltungsgericht des Kantons Bern. Es hielt in einer von einem Einzelrichter verfassten Abschreibungsverfügung aus dem Jahr 2020 fest, dass mit der Löschung aus dem Anwaltsregister die Disziplinargewalt der Aufsichtsbehörde ein Ende nähme und die Berufsregeln fortan keine Anwendung mehr fänden.³⁶ Zur Begründung wurde auf die oben erwähnte Passage der Botschaft zum BGFA verwiesen und argumentiert, es bestehe kein öffentliches Interesse an der Disziplinierung einer Person, die nicht mehr der entsprechenden Aufsicht unterstehe.³⁷ Das Berner Verwaltungsgericht stellte sich damit gegen die vorinstanzliche Anwaltsaufsichtsbehörde. Dies ist insofern bemerkenswert, als die Berner Aufsichtsbehörde im Jahr 2012 noch selbst der Meinung war, dass ihre Zuständigkeit vom Registereintrag abhängen, was zwar als unbefriedigend erachtet werden könne, aber dem «klaren Willen des Gesetzgebers» entspreche.³⁸ Auch die Luzerner Anwaltsaufsichtsbehörde erwog in einem Entscheid aus dem Jahr 2004, dass die Disziplinarkompetenz mit dem Verzicht auf den Registereintrag grundsätzlich dahinfalle.³⁹

3. Lehre

In der Lehre wird mehrheitlich die Meinung vertreten, dass ein Teil der Berufsregeln, namentlich das in [Art. 13 BGFA](#) verankerte Berufsgeheimnis, die Aufgabe der Monopoltätigkeit überdauern soll.⁴⁰ Einzig Staehelin/Oetiker

halten fest, dass mit der Löschung «die Pflicht zur Einhaltung der bundesrechtlichen Berufsregeln» entfalle. Die Geheimhaltungspflicht des Anwalts überdauere die Beendigung der Monopoltätigkeit nicht wegen Art. 13 BGFA, sondern aufgrund von Art. 321 StGB.⁴¹

Nach überwiegender Meinung sollen sodann Berufsregelverletzungen, die während der Tätigkeit im Monopolbereich begangen wurden, auch noch nach Aufgabe der Berufsausübung disziplinarisch geahndet werden können.⁴² Zumindest werde ein laufendes Disziplinarverfahren nicht durch die Löschung im Anwaltsregister verhindert.⁴³ Vor dem Zweck des Publikumsschutzes gehe es nicht an, dass ein Anwalt durch Löschung und spätere Wiedereintragung im Register seine disziplinarrechtlichen Spuren verwischen könne.⁴⁴ Von einer Disziplinar massnahme sei höchstens dann abzusehen, wenn die Aufgabe der Anwaltstätigkeit dauerhaft sei.⁴⁵ Eine abweichende Meinung vertreten Valloni/Steinegger sowie Schütz, die ohne eigene Begründung auf die Botschaft zum BGFA verweisen, wonach das Bestehen eines Registereintrags eine Voraussetzung für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bildet und ein Anwalt insofern einem drohenden Disziplinarverfahren durch Löschung aus dem Anwaltsregister entgehen kann.⁴⁶ Hess ist sodann der Auffassung, dass eine Disziplinierung vom Sonderstatusverhältnis zum Gemeinwesen abhängt und mit dem Verzicht auf den Registereintrag die Disziplinarkompetenz grundsätzlich untergehe.⁴⁷

III. Stellungnahme

A) Grammatische Auslegung

Wie bereits erwähnt, gilt das BGFA für Personen, die über ein Anwaltspatent verfügen und in der Schweiz «im Rahmen des Anwaltsmonopols Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten» ([Art. 2 Abs. 1 BGFA](#)). Wie ebenfalls erwähnt beaufsichtigen die kantonalen Aufsichtsbehörden sodann Anwältinnen und Anwälte, die auf ihrem Gebiet «Parteien

vor Gerichtsbehörden vertreten» ([Art. 14 BGFA](#)). Der grundsätzliche Geltungsbereich des BGFA sowie die Disziplinargewalt der Aufsichtsbehörde setzen in grammatischer Hinsicht folglich an der *gegenwärtigen* Vertretung im Monopolbereich an. Anwälte, die nicht mehr im Anwaltsregister eingetragen sind, können Parteien nicht mehr vor Gerichtsbehörden vertreten und fallen damit nicht unter den Wortlaut der erwähnten Bestimmungen.

Die Berufsregeln richten sich gemäss [Art. 12 f. BGFA](#) an «Anwältinnen und Anwälte». Nicht im Anwaltsregister eingetragene Inhaber eines Anwaltspatents können sich zwar ebenfalls als Anwälte bezeichnen,⁴⁸ fallen aus Sicht des Bundesrechts jedoch nicht unter die Berufsregeln. Wenn in [Art. 12 f. BGFA](#) also von den für die «Anwältinnen und Anwälte» geltenden Berufsregeln gesprochen wird, sind lediglich die vom BGFA erfassten Registeranwälte gemeint. Ist eine Person mangels Registereintrag nicht mehr «Anwältin oder Anwalt» im Sinne von [Art. 12 f. BGFA](#), wird der Anwendung der Berufsregeln von vornherein der Boden entzogen. Insofern kann denn auch von einer Regel, die für «Anwältinnen und Anwälte» zeitlich unbegrenzte Geltung beansprucht, nicht ohne Weiteres auf eine die Monopoltätigkeit überdauernde Wirkung geschlossen werden. Insgesamt deutet der Wortlaut der hier relevanten Gesetzesbestimmungen vielmehr darauf hin, dass die Geltung der Berufsregeln sowie die Disziplinargewalt mit der Löschung aus dem Anwaltsregister dahinfallen.

B) Historische Auslegung

In Bezug auf die Entstehungsgeschichte des BGFA lässt sich sowohl im erläuternden Bericht als auch in der

Das Dokument "Der zeitliche Geltungsbereich des Berufsrechts" wurde von Patric Nessier, Schweizerischer Anwaltsverband, Bern am 19.11.2024 auf der Website anwaltsrevue.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024

Botschaft zum BGFA nachlesen, dass eine Disziplinar massnahme nur angeordnet werden kann, «wenn die Anwältin oder der Anwalt im kantonalen Register eingetragen und folglich der Aufsichtsbehörde unterstellt ist». ⁴⁹ Des Weiteren wird in den erwähnten Materialien sogar ausdrücklich klargestellt, dass sich eine Anwältin bei einem drohenden Disziplinarverfahren durch einen Antrag auf Streichung im Register der disziplinarischen Verfolgung entziehen kann. ⁵⁰

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde dies von der Kantonsregierung des Kantons Bern und dem Kantonsgericht Obwalden kritisiert und stattdessen die Forderung aufgestellt, dass «die Streichung im Register nach Eröffnung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen Erledigung ausgeschlossen ist». ⁵¹ Die Kantonsregierung Obwalden befürchtete, «dass zur Umgehung eines Disziplinarverfahrens die Streichung im Register und kurze Zeit später aber in einem anderen Kanton ein Eintrag verlangt werden könnte oder dass die Verjährung abgewartet und nach deren Eintritt die Wiedereintragung im Register verlangt werden könnte». ⁵² Da die entsprechenden Äusserungen im zusammenfassenden Vernehmlassungsbericht festgehalten wurden, ⁵³ muss gefolgert werden, dass sich der Bundesrat sowohl der Umgehungsmöglichkeit als auch der dagegen geäusserten Kritik bewusst war. Gleichwohl hielt er im Entwurf des BGFA an der von ihm vorgeschlagenen Regelung fest und wiederholte in der Botschaft die diesbezüglichen Ausführungen des erläuternden Berichts. ⁵⁴

Im Parlament blieben die in diesem Zusammenhang relevanten Art. 12 E-BGFA und 17 E-BGFA gänzlich unumstritten, sodass sie in den ersten Lesungen diskussionslos angenommen wurden. ⁵⁵ Damit spricht auch der historische Willen des Gesetzgebers dafür, dass mit der Löschung aus dem Anwaltsregister der zeitliche Geltungsbereich des BGFA umfassend endet.

C) Systematische Auslegung

In systematischer Hinsicht erscheint es naheliegend, dass der Registereintrag, der bereits für den Beginn der Unterstellung unter das BGFA massgeblich ist, es auch hinsichtlich dessen Beendigung ist. Die Unterstellung unter die Berufsregeln und die disziplinarische Aufsicht bilden gemäss der Botschaft zum BGFA sodann «die unmittelbaren Folgen des Anwaltsmonopols». ⁵⁶ Die besonderen Pflichten des BGFA knüpfen also an das besondere Recht zur Vertretung im Monopolbereich an. ⁵⁷ Auch dies legt es aus Gründen der Systematik nahe, dass es ohne Berechtigung zur Vertretung im Monopolbereich keine Disziplinaraufsicht und Berufsregeln geben kann und die beiden Aspekte miteinander untrennbar verknüpft sind.

Das vom Zürcher Verwaltungsgericht angeführte Argument, wonach gewisse Berufsregeln zeitlich unlimitiert gälten und folglich auch die Disziplinalgewalt die Tätigkeit im Monopolbereich überdauern müsse, ⁵⁸ erweist sich demgegenüber als zirkulär. Genauso gut könnte umgekehrt argumentiert werden, dass aufgrund des Wegfallens der Disziplinalgewalt mit Beendigung der Monopoltätigkeit auch die Weitergeltung der Berufsregeln dahinfällt. Die zeitliche Unbegrenztheit gewisser Berufsregeln wäre folglich insofern zu verstehen, als sie zwar die Mandatsbeendigung überdauern, nicht hingegen den grundsätzlichen temporalen Anwendungsbereich des BGFA. Ferner könnte argumentiert werden, dass in [Art. 13 BGFA](#) deshalb von der «zeitlich unbegrenzten» Geltung des Berufsgeheimnisses gesprochen wird, um allfällige Verwirrungen zu vermeiden, zumal das Berufsgeheimnis aufgrund des

Auftragsrechts ([Art. 398 Abs. 2 OR](#)) und des Strafrechts ([Art. 321 StGB](#)) tatsächlich unbefristet gilt. ⁵⁹ Man könnte die zeitliche Komponente von [Art. 13 BGFA](#) folglich auch als rein deklaratorischen Verweis auf die Rechtsfolgen dieser Bestimmungen ausserhalb des BGFA qualifizieren. Analoges gilt in Bezug auf die anwaltliche Treuepflicht.

Ebenfalls in systematischer Hinsicht ist mit Blick auf die Normenhierarchie zu bedenken, dass

Das Dokument "Der zeitliche Geltungsbereich des Berufsrechts" wurde von Patric Nessler, Schweizerischer Anwaltsverband, Bern am 19.11.2024 auf der Website anwaltsrevue.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024

Disziplinarverfahren schwerwiegende Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit von Anwältinnen nach sich ziehen können⁶⁰ und disziplinarrechtliche Bestimmungen deshalb einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage bedürfen.⁶¹ Wie gezeigt wurde, setzen das BGFA und damit auch die Berufsregeln sowie die Disziplinalgewalt in grammatischer Hinsicht an der gegenwärtigen Vertretung im Monopolbereich an. Das Gesetz ordnet den Wegfall der Aufsichtskompetenz bei einer Löschung aus dem Anwaltsregister zwar nicht ausdrücklich an.⁶² Nicht das Wegfallen der Disziplinalgewalt ist indes rechtfertigungsbedürftig und bedarf einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage, sondern im Gegenteil deren Weitergeltung. Freilich gelten im Sonderstatusverhältnis weniger strenge Anforderungen an die Bestimmtheit des Rechtssatzes. Das gilt jedoch nicht für den grundsätzlichen Geltungsbereich des entsprechenden Sonderstatusverhältnisses.⁶³ Damit bestehen neben allgemeinen systematischen Aspekten auch gewichtige verfassungsrechtliche Gründe dafür, dass der Geltungsbereich des Berufsrechts mit der Austragung aus dem Anwaltsregister enden muss.

D) Teleologische Auslegung

Mit Blick auf Sinn und Zweck des Disziplinarrechts leuchtet es unmittelbar ein, dass der Publikumsschutz untergraben werden würde, wenn sich ein Anwalt durch Löschung und spätere Wiedereintragung in das Anwaltsregister einer Disziplinarmaßnahme entziehen könnte.⁶⁴ Geht man davon aus, dass die Disziplinarkompetenz am Bestehen eines Registereintrags ansetzt und lässt sich ein Anwalt während eines Disziplinarverfahrens aus dem Anwaltsregister löschen, kann das Disziplinarverfahren allerdings aufgrund eines vorübergehenden Verfahrenshindernisses sistiert oder aufgrund definitiver Nichterfüllung einer Prozessvoraussetzung eingestellt werden.⁶⁵ Die relative Verjährungsfrist von einem Jahr ([Art. 19 Abs. 1 BGFA](#)), die ein beförderliches Disziplinarverfahren sicherstellen will, muss nach hier vertretener Auffassung in der Folge ruhen, da die Aufsichtsbehörde beim Vorliegen eines Verfahrenshindernisses keine Untersuchungshandlungen vornehmen darf.⁶⁶ Trägt sich der Anwalt erneut in ein kantonales Anwaltsregister ein, fällt damit das Verfahrenshindernis dahin und das Verfahren kann wieder aufgenommen werden, es sei denn, die absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren sei zwischenzeitlich abgelaufen ([Art. 19 Abs. 3 BGFA](#)).⁶⁷ Die Möglichkeit, einer Disziplinarmaßnahme durch eine vorübergehende Austragung aus dem Anwaltsregister zu entgehen, wird dadurch stark relativiert. In praktischer Hinsicht bleibt aber insofern eine Problematik bestehen, als ein Kantonswechsel des betroffenen Anwalts im föderalen Aufsichtssystem gewisse Vollzugsherausforderungen mit sich bringen könnte.

Ebenfalls in teleologischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht der Auffassung ist, dass anwaltsrechtliche Disziplinarmaßnahmen keinen pönalen Charakter haben, sondern den Bewilligungsinhaber zukunftsgerichtet von weiteren Verfehlungen abhalten sollen.⁶⁸ Mit dem Rückzug des Anwalts aus der Monopoltätigkeit hat die staatliche Aufsicht insofern ihren Zweck indirekt erfüllt, als das Damoklesschwert eines Disziplinarverfahrens den Anwalt zum Rückzug aus dem regulierten Bereich bewogen hat und er sich die strengste Sanktion des Disziplinarrechts gleich selbst auferlegt hat, nämlich ein faktisches Berufsverbot.⁶⁹ Im Bereich des Hochschulrechts hat das Bundesgericht denn auch festgehalten, die Geltung des Disziplinarrechts rechtfertige sich nur so lange, als die entsprechende Person im besonderen Rechtsverhältnis zum Gemeinwesen stehe, weshalb im öffentlichen Personalrecht bei der Beendigung eines Anstellungsverhältnisses grundsätzlich das öffentliche Interesse an einer Disziplinierung weg falle.⁷⁰ Das Bundesgericht hat vor diesem Hintergrund entschieden, dass mit dem Ausscheiden eines Angestellten bei der ETH Lausanne aufgrund seiner Pensionierung gleichzeitig die Disziplinalgewalt über ihn erlosch und deshalb keine Disziplinarmaßnahmen mehr angeordnet werden können.⁷¹ Im Einklang mit der Verwaltungsrechtslehre

wird es von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gar als «klassisch» erachtet, dass mit dem Ende eines

Das Dokument "Der zeitliche Geltungsbereich des Berufsrechts" wurde von Patric Nessler, Schweizerischer Anwaltsverband, Bern am 19.11.2024 auf der Website anwaltsrevue.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024

Sonderrechtsverhältnisses auch die damit verbundene Disziplinargewalt dahinfällt.⁷²

Ungeachtet des soeben Erwähnten hat das Bundesgericht allerdings auch erwogen, dass die anwaltsrechtliche Disziplinaraufsicht repressiver Natur sei.⁷³ Repressive Sanktionen wollen nicht wie exekutorische Massnahmen direkt den rechtmässigen Zustand herstellen, sondern mittels Druck auf die beaufsichtigten Personen künftige Rechtsverletzungen verhindern.⁷⁴ Ist eine Sanktion repressiver Natur, beinhaltet sie sowohl in spezialpräventiver Hinsicht für den Betroffenen als auch in generalpräventiver Hinsicht für alle im regulierten Bereich tätigen Akteure ein Abschreckungsmoment.⁷⁵ Dass dem Disziplinarsystem des BGFA ein solcher repressiver Charakter zumindest mit zugrunde liegt,⁷⁶ belegt [Art. 17 Abs. 2 BGFA](#), der es zulässt, ein Berufsausübungsverbot mit einer Busse zu kombinieren. Wäre das Disziplinarsystem des BGFA hingegen rein exekutorisch ausgerichtet, wäre mit dem Ausschluss des Anwalts aus dem regulierten Bereich mittels Auferlegung eines definitiven Berufsverbots offensichtlich der Zweck des Disziplinarrechts bereits vollständig erreicht.⁷⁷ Wissen die Betroffenen, dass sie sich durch Aufgabe der Tätigkeit im Monopolbereich einer Disziplinarmassnahme entziehen können, wird dieser abschreckende Charakter des Disziplinarrechts geschwächt.⁷⁸ Vor diesem Hintergrund kann im Bereich des Finanzmarktrechts ein Tätigkeitsverbot nach Art. 33 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMAG) auch dann noch verhängt werden, wenn die zu sanktionierende Person sich nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis zu einem beaufsichtigten Institut befindet.⁷⁹ Insofern besteht ein legitimes Argument, dass ungeachtet eines Rückzugs eines Anwalts aus dem regulierten Bereich auch weiterhin Disziplinarmassnahmen ausgesprochen werden können.⁸⁰ Gerade im Hinblick auf Verletzungen des Berufsgeheimnisses sind diese general- und auch spezialpräventiven Bedenken allerdings insofern zu relativieren, als sich Anwälte selbst nach Aufgabe ihrer Monopoltätigkeit nicht etwa im rechtlichen Freiraum befinden würden, sondern im Gegenteil die entsprechende Berufspflicht sowohl auftragsrechtlich ([Art. 398 Abs. 2 OR](#)) als auch strafrechtlich ([Art. 321 StGB](#)) abgesichert ist.

IV. Fazit

Der Wortlaut, die Entstehungsgeschichte und die Systematik sprechen gegen eine Weitergeltung des anwaltlichen Disziplinarrechts über die Tätigkeit im Monopolbereich hinaus. In teleologischer Hinsicht bestehen zwar gute Gründe für ein anderes Auslegungsergebnis. Spätestens mit Blick auf den Grundsatz, wonach im Zweifel das Auslegungsergebnis zu wählen ist, das den verfassungsrechtlichen Vorgaben am besten entspricht,⁸¹ erscheint es aber fraglich, ob diese teleologischen Argumente ausreichen, um entsprechend der vorherrschenden Auffassung zu folgern, dass die Disziplinargewalt der Aufsichtsbehörde und ein Teil der Berufsregeln das Ende der Monopoltätigkeit überdauern. Unabhängig davon, wie man sich in dieser diffizilen Wertungsfrage letztlich positioniert, zeichnet sich damit das Bedürfnis ab, dass das Bundesgericht in einem zur amtlichen Publikation bestimmten Entscheid vertieft Stellung bezieht. Auch der Gesetzgeber ist gefordert, im Rahmen allfälliger Revisionen des BGFA für Klarheit zu sorgen – insbesondere dann, wenn die Kompetenzen der Aufsichtsbehörden erweitert werden, wie es jüngst im Vorentwurf des Gesetzes über die Transparenz juristischer Personen (TJPG) angedacht war.⁸² Denn umso schärfer die Zähne der Aufsichtsbehörden werden, desto bedeutender die Frage, ob für immer beaufsichtigter Anwalt bleibt, wer einmal beaufsichtigter Anwalt war.

* Der Autor dankt Prof. Dr. Lorenz Droese, Rechtsanwalt, BLaw Sean Schläpfer und BLaw Dominique Meyer herzlich für die wertvollen Anregungen und die Unterstützung bei der Finalisierung dieses Beitrags.

1 [Art. 2 Abs. 1 und 2 BGFA](#); [Art. 14 BGFA](#); Nater, in: Fellmann/Poledna (Hrsg.), Aktuelle Anwaltspraxis 2009, S. 1409; Brunner/Henn/Kriesi, Anwaltsrecht, 2015, S. 20 f.

2 Botschaft vom 28.4.1999 zum BGFA, BBl 1999 6022 Ziff. 13; vgl. Nater, Anwaltspraxis, a.a.O., S. 1409; derselbe, in: Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl., 2011, N 3 zu Art. 3 BGFA; Fellmann, Anwaltsrecht, 2. Aufl., 2017, Rz. 100; vgl. auch Schütz, Anwaltswerbung in der Schweiz – UWG als Alternative zu Art. 12 lit. d BGFA?, 2010, S. 206; Schiller, Anwaltsrecht, 2009, Rz. 300; Chappuis/Gurtner, La profession d'avocat, 2021, N 1140.

- 3 Vgl. auch Bohnet/Othenin-Girard, in: Commentaire Romand, Loi sur les avocats, 2. Aufl., 2022, N 14 zu Art. 2 BGFA; BBl 1999 6022 Ziff. 13.
- 4 Eine Ausnahme besteht lediglich bei der Vertretung von Parteien im freien Dienstleistungsverkehr nach [Art. 21 ff. BGFA](#), wo mangels Eintragung in ein öffentliches Verzeichnis an der tatsächlichen Berufsausübung im Monopolbereich angesetzt werden muss.
- 5 Vgl. auch Hess, Umsetzung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) durch die Kantone, SJZ 98/2002, S. 487.
- 6 Vgl. etwa Urteil [2C_257/2023](#) vom 5.4.2024 E. 5.1; [6B_1119/2021](#) vom 6.10.2022 E. 2.4.4; [2C_1127/2013](#) vom 7.4.2014 E. 3.1; [2C_661/2011](#) vom 17.3.2012 E. 3.1; [2C_503/2011](#) vom 21.9.2011 E. 2.2; [2C_42/2010](#) vom 28.4.2010 E. 3.1.
- 7 So etwa in [BGE 134 II 108](#) E. 3; Urteil [2C_999/2020](#) vom 8.12.2021 E. 5.1.2; [1B_59/2018](#) vom 31.5.2018 E. 2.4; [1B_263/2016](#) vom 4.10.2016 E. 2.1; [2C_814/2014](#) vom 22.1.2015 E. 4.1.2; [2C_518/2009](#) vom 9.2.2010 E. 4.1; [2C_121/2009](#) vom 7.8.2009 E. 5.1; auf Französisch etwa in [BGE 145 IV 218](#) E. 2.1; Urteil [1B_339/2020](#) vom 23.2.2021 E. 2.1; [2C_45/2016](#) vom 11.7.2016 E. 2.2; [2C_688/2009](#) vom 25.3.2010 E. 3.1.
- 8 Dies legt die vom Bundesgericht gemachte Klarstellung nahe, wonach die zeitlich unbegrenzte Geltung des Berufsgeheimnisses von [Art. 13 BGFA](#) bedeute, dass es «somit auch über die Beendigung eines Mandates hinaus» gälte (Urteil [1B_7/2009](#) vom 16.3.2009 E. 5.2, nicht publ. in [BGE 135 I 261](#); so auch [1B_120/2018](#)/[1B_121/2018](#) vom 29.5.2018 E. 5.3).
- 9 Urteil [2P.194/2004](#) vom 23.3.2005 E. 3.5 sowie Prozessgeschichte lit. E.
- 10 Urteil [2P.194/2004](#) vom 23.5.2005 E. 3.5 sowie Prozessgeschichte lit. E.
- 11 [BGE 137 II 426](#) E. 7.2.
- 12 [BGE 137 II 426](#) E. 7.
- 13 Insofern hat denn auch das Kantonsgericht des Kantons Freiburg den erwähnten Bundesgerichtsentscheid in einem unlängst ergangenen Urteil wie folgt treffend wiedergegeben: «*La procédure de radiation et la procédure disciplinaire sont indépendantes et la première n'empêche pas l'ouverture ni la poursuite de la seconde (cf. ATF 137 II 425 consid. 7.2[...])*» (Urteil des Kantonsgerichts Freiburg 601 2022 138 vom 12.7.2023 E. 1.2.2).
- 14 Urteil [2C_291/2018](#) vom 7.8.2018 E. 3.4.
- 15 Vgl. Urteil [2C_291/2018](#) vom 7.8.2018 E. 3.3.
- 16 Urteil [2C_291/2018](#) vom 7.8.2018 Prozessgeschichte lit. B; so im Übrigen auch bei Urteil [2A.151/2003](#) vom 31.7.2003 Prozessgeschichte lit. B, welches bei Bauer/Bauer in: Commentaire Romand, Loi sur les avocats, 2. Aufl., 2022, N 21 zu Art. 17 BGFA, als Beleg für die dort vertretene Meinung angeführt wird.
- 17 Urteil [2C_335/2023](#) vom 19.10.2023 Prozessgeschichte lit. a.f. und B.
- 18 Urteil [2C_335/2023](#) vom 19.10.2023 Prozessgeschichte lit. C.
- 19 Urteil [2C_897/2015](#) vom 25.5.2016 E. 5.2.2.
- 20 Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2015.00320 vom 5.11.2015 E. 5.4; VB.2015.00432 vom 5.11.2015 E. 4.4.
- 21 Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2015.00320 vom 5.11.2015 E. 5.4; VB.2015.00432 vom 5.11.2015 E. 4.4.
- 22 Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2009.00148 vom 20.5.2009 E. 4.2.
- 23 Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2009.00148 vom 20.5.2009 E. 4.2
- 24 BBl 1999 6061 Ziff. 233.8; vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2009.00148 vom 20.5.2009 E. 4.2.
- 25 Zum Ganzen Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2009.00148 vom 20.5.2009 E. 4.2.
- 26 Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2010.00591 vom 9.12.2010 E. 3.2.
- 27 Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2015.00320 vom 5.11.2015 E. 5.5; VB.2015.0321 vom 5.11.2015 E. 4.5; VB.2015.00432 vom 5.11.2015 E. 4.5.
- 28 Zum Ganzen Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2015.00320 vom 5.11.2015 E. 5.4; VB.2015.0321 vom 5.11.2015 E. 4.4; VB.2015.00432 vom 5.11.2015 E. 4.4.
- 29 Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2015.00320 vom 5.11.2015 E. 5.4; VB.2015.0321 vom 5.11.2015 E. 4.4; VB.2015.00432 vom 5.11.2015 E. 4.4.
- 30 Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2015.00320 vom 5.11.2015 E. 5.4; VB.2015.0321 vom 5.11.2015 E. 4.4; VB.2015.00432 vom 5.11.2015 E. 4.4.
- 31 Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2015.00320 vom 5.11.2015 E. 5.4; VB.2015.0321 vom 5.11.2015 E. 4.4; VB.2015.00432 vom 5.11.2015 E. 4.4.
- 32 Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2022.00461 vom 24.8.2023 E. 5.2.
- 33 Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn VWBEWS.2019.286 vom 3.7.2020 E. 4.2; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons

Zug V 2019 115 vom 1.12.2020 E. 1.3.2.

- 34 Urteil des Cour de Justice des Kantons Genf ATA/696/2015 vom 30.6.2015 E. 8b: «La radiation d'un avocat du registre n'empêche ainsi ni l'ouverture ni la poursuite d'une procédure disciplinaire»; vgl. auch ATA/152/2018 vom 20.2.2018 E. 2; ATA/317/2020 vom 31.3.2020 E. 2b.
- 35 Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Waadt CAVO [26/2017](#) vom 7.11.2017 E. 1.2: «Le fait qu'un avocat demande sa radiation n'empêche pas l'autorité de surveillance d'ouvrir ou de continuer une procédure disciplinaire et de prononcer une sanction disciplinaire pour des faits antérieurs à la radiation»; vgl. auch CAVO [15/2019](#) vom 19.6.2019 E. 1.1; CAVO [22/2019](#) vom 19.6.2019 E. 6.
- 36 Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2020.363A vom 11.11.2020 5. Spiegelstrich.
- 37 Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2020.363A vom 11.11.2020 5. und 6. Spiegelstrich.
- 38 Entscheid der Aufsichtsbehörde des Kantons Bern AA 12 27 vom 17.8.2012 E. 5.
- 39 Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Luzern AR 04 14 vom 11.5.2004.
- 40 Schiller, a.a.O., N 361 und 420; Fellmann, a.a.O., N 625; Nater/Zindel, in: Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl., 2011, N 210 zu Art. 13 BGFA; Chappuis/Maurer, Commentaire Romand, Loi sur les avocats, 2. Aufl., 2022, N 217 zu Art. 13 BGFA; wohl auch Chappuis/Gurtner, a.a.O., N 849; unklar Bohnet/Martenet, Droit de la profession d'avocat, 2009, N 1845, zumal die entsprechende Äusserung nicht ausdrücklich in Bezug auf Art. 13 BGFA gemacht wird; vgl. auch Nater, Anwaltspraxis, a.a.O., S. 1409 mit Verweis auf Schiller, aber ohne eigene Stellungnahme.
- 41 Staehelin/Oetiker, in: Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl., 2011, N 15 zu Art. 9 BGFA.
- 42 Poledna, in: Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl., 2011, N 6 zu Art. 17 BGFA; Bohnet/Martenet, a.a.O., N 705 und 2041; Bauer/Bauer, a.a.O., N 20 zu Art. 17 BGFA; Pellaton, Le droit disciplinaire des magistrats du siège, 2016, N 1475; Nater, Anwaltspraxis, a.a.O., S. 1410; Fellmann, a.a.O. N 702; Brunner/Henn/Kriesi, a.a.O., S. 237; Collart/Staehelin, Pratique de la profession d'avocat/Rechtsprechung zum Anwaltsrecht, Anwaltsrevue 6–7/2015, S. 288.
- 43 Staehelin/Oetiker, a.a.O., N 9 zu Art. 9 BGFA; Bohnet/Martenet, a.a.O., N 705; Bauer/Bauer, a.a.O., N 20 zu Art. 17 BGFA; Fellmann, a.a.O., N 702; Nater, Anwaltspraxis, a.a.O., S. 1410; Pellaton, a.a.O., N 1475.
- 44 Nater, Anwaltspraxis, a.a.O., S. 1410; vgl. auch Fellmann, a.a.O., N 702; Poledna, a.a.O., N 6 zu Art. 17 BGFA.
- 45 Brunner/Henn/Kriesi, a.a.O., S. 237; vgl. auch Collart/Staehelin, a.a.O., S. 288.
- 46 Valloni/Steinegger, Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, 2002, S. 52; Schütz, a.a.O., S. 206.
- 47 Hess, a.a.O., S. 129.
- 48 Vgl. BGer [2P.159/2005](#) vom 30.6.2006 E. 2.7 und 3.2; BBl 1999 6022 Ziff. 13; eine Ausnahme besteht im Kanton Genf (vgl. Art. 5 Abs. 1 Loi sur la profession d'avocat [des Kantons Genf] vom 26.4.2002; [LPav; rsGE E 6 10]).
- 49 BBl 1999 6061 Ziff. 233.8; Bundesamt für Justiz, BGFA, Erläuternder Bericht, 1997, S. 40.
- 50 BBl 1999 6061 Ziff. 233.8; Bundesamt für Justiz, BGFA, Erläuternder Bericht, 1997, S. 40.
- 51 Bundesamt für Justiz, Auswertung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zum BGFA, 1997, S. 33 f.
- 52 Bundesamt für Justiz, Auswertung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zum BGFA, 1997, S. 33 f.
- 53 Bundesamt für Justiz, Auswertung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zum BGFA, 1997, S. 33 f.
- 54 BBl 1999 6061 Ziff. 233.8; vgl. auch Bundesamt für Justiz, BGFA, Erläuternder Bericht, 1997, S. 40.
- 55 AB 1999 N 1568; AB 1999 S 1173.
- 56 BBl 1999 6021 Ziff. 13; vgl. auch Droese/Strub, Der Elefant im Raum, AJP 11/2023, S. 1321.
- 57 Droese/Strub, a.a.O., S. 1321.
- 58 Urteil VB.2015.00320 des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 5.11.2015 E. 5.4; VB.2015.0321 vom 5.11.2015 E. 4.4; VB.2015.00432 vom 5.11.2015 E. 4.4.
- 59 Vgl. Oser/Weber, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Aufl., 2020, N 11 zu Art. 398 OR; Trechsel/Vest, in: Praxiskommentar Schweizerisches Strafrecht, 4. Aufl., 2021, N 19 zu Art. 321 StGB.
- 60 Urteil [2P.194/2004](#) vom 23.3.2005 E. 3.1; [2C_291/2018](#) vom 7.8.2018 E. 4.3; [2P.238/2006](#) vom 11.11.2007 E. 2.2
- 61 [Art. 36 Abs. 1 BV](#); Urteil [2C_291/2018](#) vom 7.8.2018 E. 4.3; [2P.238/2006](#) vom 11.11.2007 E. 2.2.
- 62 Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2015.00320 vom 5.11.2015 E. 5.4; VB.2015.0321 vom 5.11.2015 E. 4.4; VB.2015.00432 vom 5.11.2015 E. 4.4.
- 63 Zum Ganzen [BGE 129 I 12](#) E. 8.5; [119 Ia 178](#) E. 6b; vgl. auch [BGE 121 I 22](#) E. 4.a.; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 452 ff.; Uhlmann/Fleischmann, Das Legalitätsprinzip – Überlegungen aus dem Blickwinkel der Wissenschaft, in: Uhlmann (Hrsg.), Das Legalitätsprinzip in Verwaltungsrecht und Rechtsetzungslehre, 2017, S. 22.

Das Dokument "Der zeitliche Geltungsbereich des Berufsrechts" wurde von Patric Nessier, Schweizerischer Anwaltsverband, Bern am 19.11.2024 auf der Website anwaltsrevue.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024

- 64 Vgl. Nater, *Anwaltspraxis*, a.a.O., S. 1410; vgl. auch Fellmann, a.a.O., N 702; Poledna, a.a.O., N 6 zu Art. 17 BGFA.
- 65 Vgl. analog [Art. 314 Abs. 1 lit. a StPO](#); [Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO](#).
- 66 Implizit offenbar a.M. Brunner/Henn/Kriesi, a.a.O., S. 239; Poledna, a.a.O., N 7 FN 13 zu Art. 17 BGFA.
- 67 Vgl. analog Art. 315 bzw. [Art. 323 StPO](#); auch bei einer Einstellung dürfte eine Wiederaufnahme möglich sein, wenn nachträglich ein Prozesshindernis wegfällt (so Heiniger/Rickli, in: *Basler Kommentar, StPO*, 3. Aufl., Basel 2023, N 9 und 12 zu Art. 323 StPO).
- 68 Urteil [2C_164/2023](#) vom 25.3.2024 E. 7.6, zur Publikation vorgesehen; [2C_897/2015](#) vom 25.5.2016 E. 5.2; vgl. auch [BGE 128 I 346](#) E. 2.2; [125 I 417](#) E. 2a; [108 Ia 230](#) E. 2b.
- 69 Vgl. allgemein in Bezug auf das Disziplinarrecht Moor/Bellanger/Tanquerel, *Droit administratif*, Bd. III, 2. Aufl., S. 617 f.
- 70 Urteil [2A.64/2003](#) vom 27.5.2003 E. 2.2.2; vgl. auch Häfelin/Müller/Uhlmann, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 8. Aufl., 2020, N 1505; gewiss mag es gerade im Hochschulbereich Ausnahmesituationen geben (vgl. etwa BVGer 4-4236/2008 vom 1.4.2009 E. 6.4), auch diese bedürfen nach richtiger Auffassung aber einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage und sind zurückhaltend zu bejahen (vgl. auch Moor/Bellanger/Tanquerel, a.a.O., S. 617 f.).
- 71 Urteil [2A.64/2003](#) vom 27.5.2003 E. 2.2.2.
- 72 Vgl. [BGE 147 I 57](#) E. 5.4.1; vgl. auch Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 1505; Moor/Bellanger/Tanquerel, a.a.O., S. 617 f.
- 73 Urteil [2C_164/2023](#) vom 25.3.2024 E. 7.6, zur Publikation vorgesehen; [2C_897/2015](#) vom 25.5.2016 E. 5.2.
- 74 Uhlmann, *Berufsverbot nach Art. 33 FINMAG*, SZW 2011, S. 438; Braidj, *L'individu en droit de la surveillance financière*, 2016, S. 212; HSU/Bahar/Flühmann, in: *Basler Kommentar, Finanzmarktaufsichtsgesetz*, 3. Aufl., 2019, N 11 zu Art. 32 FINMAG; Moor/Poltier, *Droit administratif*, Bd. II, 3. Aufl., 2011, S. 112 ff.
- 75 Uhlmann, a.a.O., S. 448; Braidj, a.a.O., S. 212; zu diesen präventiven Elementen vgl. auch Poledna, a.a.O., N 15 zu Art. 17 BGFA; vgl. auch Urteil [2C_164/2023](#) vom 25.3.2024 E. 7.7 und 7.8, zur Publikation vorgesehen.
- 76 Das anwaltsrechtliche Disziplinarsystem ist allerdings nicht bloss repressiver Natur, sondern zumindest teilweise auch exekutorischer Natur (vgl. Poledna, a.a.O., N 15 zu Art. 17 BGFA; Bauer/Bauer, a.a.O., N 23 zu Art. 17 BGFA; vgl. ferner [BGE 106 Ia 100](#) E. 14c).
- 77 Vgl. auch Uhlmann, a.a.O., S. 448.
- 78 Uhlmann, a.a.O., S. 448.
- 79 [BGE 142 II 243](#) E. 2.2; [147 I 57](#) E. 5.4.1; Uhlmann, a.a.O., S. 448; Braidj, a.a.O., S. 205; vgl. auch HSU/Bahar/Flühmann, a.a.O., N 13b zu Art. 33 N FINMAG; zu erwähnen ist, dass sich im Unterschied zum Anwaltsrecht hierfür eine Grundlage in der Botschaft zum FINMAG findet, wo es heisst: «Sie kann ausserdem auf den Erlass eines Berufsverbots verzichten, wenn die Person nie mehr im Finanzsektor tätig sein wird» (Botschaft vom 1.2.2006 zum FINMAG, [BBl 2006 2882](#) Ziff. 2.3.2). Die Botschaft spricht folglich «von einer Verzichtsmöglichkeit, nicht von einer Verzichtspflicht der Behörde» (Uhlmann, a.a.O., S. 448).
- 80 Vgl. auch Uhlmann, a.a.O., S. 448.
- 81 [BGE 143 III 385](#) E. 4.1; [141 V 221](#) E. 5.2.1; [141 II 262](#) E. 4.2; [140 V 449](#) E. 4.2.
- 82 Vgl. [Art. 14 Abs. 2 BGFA](#) gemäss Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (VE-TJPG) gemäss dem den Aufsichtsbehörden inskünftig auch proaktive Kontrollbefugnisse zugestanden wären.